

DER POLIZEILICHE ZUGRIFF AUF DNA-DATEN: STRATEGIEN DER GEGENWEHR

GeN

Gen-ethisches Netzwerk e.V.
März 2020



Herausgeber:

Gen-ethisches Netzwerk e.V.

Stephanstraße 13

10559 Berlin

www.gen-ethisches-netzwerk.de

Twitter: @GeNetzwerk



Förderung Layout & Druck:

Wau Holland Stiftung

Postfach 65 04 43

22364 Hamburg

www.wauland.de

Kostenlose Broschüre zur Rechtsberatung

2014 erstellt in Kooperation mit der Roten Hilfe

Letzte Aktualisierung: März 2020

DER POLIZEILICHE ZUGRIFF AUF DNA-DATEN:

STRATEGIEN DER GEGENWEHR

Was tun, wenn die Polizei eine Speichelprobe verlangt, um Deine DNA zu analysieren?

Was, wenn Dein DNA-Profil schon in der DNA-Datenbank des BKA gespeichert ist?

Und was, wenn die Ermittlungsbehörden Dich wegen eines Massengentests, einer so genannten DNA-Reihenuntersuchung, anschreiben?

Eigentlich haben alle Regierungen – seit der Einführung von DNA-Daten in der Strafverfolgung Ende der 90er Jahre – die Einsatz-, Erhebungs- und Speichermöglichkeiten und natürlich den polizeilichen Zugriff auf DNA-Daten schrittweise und kontinuierlich ausgeweitet – und den Rechts-

schutz empfindlich ausgehöhlt. Gleichzeitig gilt: Je diffuser die Rechtslage, desto mehr Spielräume gibt es, sich – auch mit rechtlichen Mitteln – zur Wehr zu setzen. Und je mehr die biologische Vorratsdatenspeicherung zunimmt, desto mehr ist Widerstand angesagt.

02

ÜBERBLICK

1. Das Wichtigste zuerst: einige Handlungsempfehlungen	3
2. Einführung: Komplexe Rechtslage, komplexe Technologie	5
3. DNA – wo, wie, was: Die Technics	9
4. Der Zugriff auf die Körperzellen: DNA-Proben	17
5. DNA-Analyse und DNA-Datenspeicherung	31
6. DNA-Proben für Reihenuntersuchungen (»Massengentests«)	39
7. DNA-Proben, -Analysen und -Speicherung in den Landespolizeigesetzen: Das Beispiel Bayern	43
8. Internationale Vernetzung der polizeilichen DNA-Datenbanken	45
9. DNA vor Gericht: Eine Wahrscheinlichkeitsaussage, kein Beweis!	47
10. OpSec zur informationellen Selbstbestimmung	49
Einige wichtige Links und Adressen	52





01

DAS WICHTIGSTE ZUERST: EINIGE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Willige niemals freiwillig in eine DNA-Probenentnahme (Speichelprobe) ein! Um eine DNA-Probe zu entnehmen und zu analysieren, braucht die Polizei eine richterliche Anordnung oder Deine Einwilligung – letztere solltest Du nie geben. Die Speichelprobe gehört nicht zur allgemeinen erkennungsdienstlichen (ED-) Behandlung!¹⁾ Ausnahme: Bei „Gefahr im Verzug“ darf die Polizei Speichel- oder Blutproben ohne Gerichtsbeschluss erzwingen. Dazu müssen sie aber begründen, warum sie

diese Probe nicht später gewinnen können – „Fluchtgefahr“; kein Wohnsitz etc. – schließlich ändert sich Deine DNA nicht.

Du hast nach einer Festnahme das Recht, sofort eine*n Anwalt*in anzurufen, und auch in jeder weiteren Situation in einem Verfahren hast Du Anspruch auf anwaltlichen Beistand. Du solltest in jedem Fall versuchen, dieses Recht auch durchzusetzen.

Unterschreibe nichts, auch wenn die Polizei Dir Freilassung, Vertraulichkeit gegenüber den Eltern oder sonst irgendetwas verspricht! Die Einwilligung zur DNA-Analyse für ein laufendes Verfahren oder für die Speicherung in der BKA-Datenbank muss schriftlich erfolgen. Wenn Du die Grundregel – bei der Polizei nichts unterschreiben – befolgst, kannst

03

1 Die erkennungsdienstliche Behandlung nach §81b erlaubt der Polizei, zwangsweise bei einer beschuldigten Person Finger- und Handflächenabdrücke abzunehmen, Fotos zu machen, äußerliche Merkmale zu erfassen (Narben/Tätowierungen) und Körpermessungen zu unternehmen (Größe, Gewicht), nicht aber, eine DNA-Probe ohne richterlichen Beschluss zu entnehmen.



du also nichts falsch machen. **Wenn es doch zur Entnahme von Körperzellen gekommen ist, lege explizit Widerspruch gegen Entnahme und molekulargenetische Untersuchung ein und lass das schriftlich dokumentieren.** Es schadet nichts, den Widerspruch auch möglichst bald noch einmal gegenüber der Polizeidienststelle, die die Maßnahme durchgeführt hat, zu wiederholen, am besten in Begleitung von Freund*innen.

Informiere sofort die nächstgelegene Rechtshilfegruppe, wenn die Polizei Dir Körperzellen entnommen hat, Dich zur Entnahme vorlädt oder Dir einen Gerichtsbeschluss schickt, beziehungsweise auch – während politischer Aktionen – den Ermittlungsausschuss (siehe Links und Adressen).

Wenn ein Gerichtsbeschluss zur Entnahme von Körperzellen und DNA-Profilanalyse vorliegt: Kontaktiere eine Anwält*in, lege Beschwerde ein und lasse durch Deine Anwält*in Akteneinsicht beantragen. In aller Regel wartet die Polizei, bis über die Beschwerde in nächster Instanz entschieden worden ist. Und wenn die

nächste Instanz den Beschluss bestätigt: Informiere Dich, ob es Sinn macht, auch noch weiter zu prozessieren.

Wenn Dein DNA-Profil schon analysiert und gespeichert ist: Der Versuch, vor Gericht eine Löschung durchzusetzen, ist durchaus aussichtsreich.²

Beteilige Dich nicht an einem Massengentest. Die beste DNA ist die, die nirgendwo gespeichert ist.

Ein »Treffer«, d.h. eine Übereinstimmung zwischen einem DNA-Spuren- und einem DNA-Personenprofil, ist noch lange kein eindeutiger Beweis vor Gericht! Es gibt zahlreiche Fehlerquellen, und die Feststellung übereinstimmender DNA-Profile ist in jedem Fall nur eine Wahrscheinlichkeitsaussage, deren Beweiswert hinterfragt werden kann. Auch hier ist kompetente anwaltliche und gutachterliche Unterstützung wichtig.

² Tatsächlich reichen manchmal auch schon außergerichtliche Löschforderungen; siehe unten.

EINFÜHRUNG: KOMPLEXE RECHTSLAGE, KOMPLEXE TECHNOLOGIE

Die polizeiliche DNA-Erfassung ist komplex und es lohnt sich, genauer hinzuschauen, um was es hier rechtlich und technologisch geht.

Es gibt **verschiedene Phasen**, die rechtlich geregelt werden: Die Entnahme von Körperzellen, deren Analyse, in der Regel im Hinblick auf ein »DNA-Profil« (gerne verharmlosend auch »genetischer Fingerabdruck« genannt) sowie die Speicherung des DNA-Profiles in einer Datenbank.

Es gibt **DNA-Personen-Profile** und **DNA-Spuren-Profile**: DNA-Profile aus »Spuren« werden aus Zellmaterial gewonnen, das an Tatorten oder Asservaten

gefunden wurde oder auch von »Zeug*innen« genommen wurde (z.B. Hautabschürfungen nach einem Kampf). Personenprofile dienen zum Vergleich mit Spurenprofilen oder auch zum Abgleich mit anderen Personenprofilen bei der Klärung der Abstammung. Spurenprofile dienen dem Abgleich mit Personenprofilen oder auch mit anderen Spurenprofilen zum Aufstellen von »Spur-Spur-Serien«.

Es gibt **verschiedene Zugriffsmöglichkeiten**, wie die Polizei an Körperzellen für die Analyse persönlicher DNA-Profile kommen kann oder könnte: Durch eine Speichelprobe oder durch eine Blutprobe, durch Materialien

aus verdeckter Observation (etwa aufgesammelte Kippen) und deren Analyse, durch das Konfiszieren von Körpermaterialien oder Gewebeanalysen aus Biobanken.

Es gibt **verschiedene Dateien**, in denen die DNA-Profile gespeichert werden können. Die Daten von Massengentests dürfen bspw. nicht in der DNA-Datenbank des Bundeskriminalamts (BKA) landen, sondern in separaten Dateien, die in Verbindung mit einem Ermittlungsverfahren erstellt werden. Und auch nicht alle DNA-Profile, die in einem Verfahren genutzt werden, (von Beschuldigten und Zeug*innen) landen automatisch in der DNA-Datenbank des BKA. Die zentrale Datei für längerfristig gespeicherte Genspuren liegt beim BKA. Gegenwärtig ist das noch die DNA-Analyse-Datei (DAD), irgendwann Anfang der 2020er Jahre dürften die Daten einfach Attribute in der neuen BKA-Großdatenbank PIAV werden.

Es gibt **verschiedene Analysezwecke**: Manches, was im laufenden Verfahren erlaubt ist, wie die Untersuchung familiärer »Abstammung« und Ableitung einiger äußerer Merkmale von Unbekannten, darf nicht als Information in der BKA-Datenbank gespeichert werden. Entsprechend ist „Verwandtensuche“ in der DAD nicht vorgesehen; sie wird jedoch über die Möglichkeit, nach unvollständigen Matches zu suchen, direkt ermöglicht, obwohl es durchaus technische Mittel gäbe, sie zu unterbinden. An sich jedoch dürfen die Daten dort nur zur Identitätsfeststellung und ggf. zur Analyse des (chromosomalen) Geschlechts verwendet werden.

Es gibt **verschiedene gesetzliche Regelungen** für all diese Fragen. Zentral sind die Paragraphen §81a-h der Strafprozessordnung (kurz StPO): §81a regelt die körperliche Untersuchung und Probenentnahme bei Beschuldigten in laufenden Ermittlungs- und

Strafverfahren, §81c die Untersuchung und Probenentnahme bei Nicht-Beschuldigten; § 81e und 81f regeln die molekulargenetische Untersuchung solcher Proben sowie von Spuren, die im Rahmen laufender Verfahren anfallen. Der 2005 reformierte §81g erlaubt die Speicherung von DNA-Profilen von Personen und Spuren in Datenbanken zur Verwendung in künftigen Strafverfahren, zur »Gefahrenabwehr« oder zur internationalen Rechtshilfe. Schließlich regelt §81h die DNA-Reihenuntersuchungen (»Massengentests«).

Der schwammige Begriff der »Gefahrenabwehr« aus §81g ist eigentlich ein Begriff aus der

»präventiven« Polizeiarbeit, nicht aus der Strafverfolgung, für die die StPO formal zuständig ist. DNA-Analysen zur »Gefahrenabwehr« werden auch in den Landespolizeigesetzen erlaubt, die – so diffus wie sie formuliert sind – tendenziell eine sehr breit einsetzbare staatliche Befugnis erteilen. Beispielsweise erlauben die Landespolizeigesetze von Berlin und Nordrhein-Westfalen mit einem Gerichtsbeschluss die Identitätsfeststellung via DNA-Analyse zur »Gefahrenabwehr«, bei »einer hilflosen Person« und auch die DNA-Analyse von Spuren von Vermissten und Verstorbenen (zum PAG in Bayern siehe 7.).

08



DNA – WO, WIE, WAS: DIE TECHNICS

Die DNA-Spuren

Die Einführung von DNA-Analyse-Methoden in den 1980er Jahren hat die Polizeiarbeit und sogar das Rechtssystem grundsätzlich verändert. Wichtig dafür sind folgende Besonderheiten: Alle Menschen hinterlassen ständig und überall DNA-Spuren in forensisch nutzbaren Mengen. Die Spuren sind langlebig. Und: Sie enthalten potenziell umfangreiche Informationen über den oder die Verursacher*in.

Alle Körperzellen enthalten DNA (DNA – desoxyribonucleic acid – oder auf Deutsch: Desoxyribonukleinsäure, deswegen manchmal auch DNS abgekürzt). Aus Polizeisicht besonders spannend sind Zigarettenkippen, Taschentü-

cher, Gläser, aber auch angefasste Gegenstände oder Papier. Auch im Urin und Stuhl, in Sperma und Vaginalsekret sowie selbstverständlich im Blut findet sich nutzbare DNA. Bei Haaren ist es etwas komplizierter: Bis vor kurzem waren ausgefallene Haare ohne Wurzeln ungeeignet für die Identitätsfeststellung. Allerdings werden die Analysetechnologien immer besser und Forscher*innen ist es gelungen, Zellkern-DNA aus wurzellosen Haaren zu isolieren.³

De facto führt die DNA-Analyse zu einer Situation der Beweislastumkehr: Es geht hier nicht mehr

³ Siehe Grisedale, K.S. et al. (2018): Successful nuclear DNA profiling of rootless hair shafts: a novel approach. In: International Journal of Legal Medicine 132: 107. Online: <https://doi.org/10.1007/s00414-017-1698-z>.

um den Beweis der Schuld durch die Ermittler*innen, sondern der Beweis der Unschuld durch »freiwillige« Teilnahme an Tests. Schon jetzt erhebt die Polizei selbst an »Tatorten« wie illegal geklebten Plakaten gelegentlich Material zur DNA-Analyse. Die Personen, deren DNA-Profil mit Spurenprofilen vom Tatort, von Tatwerkzeugen oder auch an Bekennerschreiben und ähnlichem übereinstimmt, sind genötigt, ihre Unschuld zu beweisen. Dieser Effekt wird durch die Langlebigkeit der Spuren noch verstärkt. Was heute eine kleine Übertretung im Sinne zivilen Ungehorsams ist, kann morgen zum Beispiel zum Verbrechen der Unterstützung einer »terroristischen Vereinigung« werden (§129a). Wenn dann Asservate vorhanden sind, kann es noch nach Jahrzehnten zur Verfolgung kommen.

Schließlich kann die Sequenzierung der DNA auch genutzt werden, um Eigenschaften der »Spurenleger*in« zu bestimmen. Seit 2004 ist die Analyse des chromosomalen Geschlechts

erlaubt (also XX, XY ...). Besondere chromosomale Eigenschaften (z.B. Trisomien) werden damit automatisch mit erhoben. Seit Ende 2019 ist auch die Analyse weiterer Merkmale erlaubt: Haut-, Haar- und Augenfarbe, sowie die epigenetische Bestimmung des Alters von unbekannten Spurenleger*innen. Für Eigenschaften wie Krankheitsanfälligkeit fehlt in Deutschland (noch) die Rechtsgrundlage. Ein Zwischenbereich ist die Analyse von Verwandtschaftsbeziehungen: Sie ist nicht innerhalb der DNA-Datenbank des BKA erlaubt, wohl aber im Rahmen von Massengentests und für Ermittlungen und Strafverfahren. Darüber hinaus sieht die gegenwärtige DAD explizit auch den Vergleich »unvollständiger« Spuren vor, also Profilen, für die aus dem einen oder anderen Grund einige STR-Zählungen nicht verfügbar sind. Das ermöglicht zumindest technisch eine Verwandtensuche; außerhalb des BKA kann nur spekuliert werden, wie oft hier die Regeln gedehnt werden.

Die Erstellung des DNA-Profiles

Dass nur winzigste Spuren zur Erstellung von DNA-Profilen reichen, liegt wesentlich an einer Technik mit Namen PCR (Polymerasekettenreaktion), die Anfang der 1980er Jahre erfunden wurde. Die PCR ermöglicht es, DNA-Spuren im Reagenzglas zu kopieren und so aus winzigsten Mengen – im Prinzip reicht ein einziges DNA-Molekül – beliebige Mengen der Spur herzustellen.

Bei der Erstellung des »Fingerabdrucks« werden zusätzlich mit spezifischen Muster-DNAs (so genannten Primern) aus dem langen DNA-Doppel-Strang an bestimmten Stellen kleine Teilstücke herausgeschnitten und vervielfacht. Der Fingerabdruck entsteht dann aus der Vermessung der Länge dieser Teilstücke.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1995⁴⁴ befunden, die Menschenwürde sei bei der Erbgutanalyse nicht gefährdet, solange keine Erbinformationen gewonnen würden. Das klingt zwar paradox; gemeint ist aber,

dass es erlaubt ist, so genannte »nicht-kodierende Abschnitte« der DNA zu analysieren. Dabei handelt es sich um DNA, die zwischen so genannten »Genen« (die Baupläne für Proteine enthalten) liegt und bisher als nutzlose »Junk«-DNA galt, inzwischen aber auch von der Humangenetik in Bezug auf Steuerinformationen oder auf statistische Zusammenhänge mit Krankheiten oder Eigenschaften untersucht wird. Mit der Einführung von „Erweiterten DNA-Analysen“ Ende 2019 wurde mit dieser Trennung endgültig gebrochen und die Analyse von kodierender DNA erlaubt. Der Gesetzgeber argumentierte, da es sich um äußerlich erkennbare Merkmale handele, sei die Technologie datenschutzrechtlich gleichzusetzen mit einer Fotografie oder einer Videoaufzeichnung.⁵ Wissenschaftlich ergibt diese Argumentation wenig Sinn, denn die analysierten Genvarianten beeinflussen auch etliche andere Eigenschaften, nicht nur Haar-, Haut- und Augenfarbe.

⁵ Siehe Regierungsentwurf: Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens, 23.10.2019

Innerhalb dieser als »nicht-kodierend« bezeichneten DNA gibt es Zonen, in denen eine Abfolge von Basenkombinationen einige oder viele Male wiederholt wird – im Jargon heißt dies Tandem Repeat oder STR. Im deutschen Rechtsjargon wird ein bestimmtes STR auch »Merkmalsystem« genannt. Einige der STR sind zwischen verschiedenen Menschen ziemlich variabel. Es finden sich also ganz verschiedene Wiederholungszahlen in einer Bevölkerung, was es ermöglicht, Menschen nach diesen STR-Varianten zu unterscheiden.

Wissenschaft und Industrie haben den STR Namen wie FGA, TH01 oder D3S1358 gegeben.

Ein DNA-Profil besteht aus zwei Zahlen hinter dem spezifischen STR (also z.B.: FGA: 20, 23; TH01: 6,9), die die Häufigkeit der Wiederholung (auf beiden Chromosomen) angeben. Das BKA lässt zurzeit mindestens 13 solcher STR bestimmen, meist sind es wegen derzeitig verfügbarer Testkits sogar 16 (früher hatten Testkits nur 8 STRs, so dass viele schon gespeicherte DNA-Profile aus weniger Angaben bestehen). Andere Länder – der Quasi-Standard CODIS wird von den USA gesetzt – bevorzugen mehr oder weniger, oder auch andere STR. Das hängt auch davon ab, welche Biotech-Firmen national das Rennen gemacht haben.

D18S51: 12, 15	D8S1179: 12, 13	D3S1358: 15, 16
VWA: 14, 16	TH01: 7, 9	D21S11: 28, 31
D1S1656: 13, 2	FIBRA: 36, 42	D2S441: 18, 9
D10S1248: 22, 22	D12S391: 17, 16	D22S1045: 9, 24
SE33: 11, 36		

Abb.: Beispielhaftes DNA-Profil mit den 13 derzeit vom BKA verlangten STR-Systemen, fiktive Wiederholungshäufigkeiten.

Anwendungsbereiche der DNA-Profile

Wahrscheinlichkeitsaussagen zur Identitätsfeststellung: Die wichtigste Anwendung der DNA-Profile ist die Identitätsfeststellung: Stimmen die 26 Zahlen (je 2 für 13 STR) überein, handelt es sich bei den verglichenen Profilen höchstwahrscheinlich um DNA derselben Person oder auch ihres eineiigen Zwillings. Oder aber es ist Zufall: Letzteres schließen die Behörden gerne kategorisch aus und erwähnen zum Beweis die Berechnungen der »Biostatistik«. Die Argumentation ist, dass es z.B. bei fünf möglichen gleich häufig vorkommenden Wiederholungswerten für jeden STR bei 13 analysierten STR über 1.000 Billionen mögliche Kombinationen gibt. In der Realität sind die Verhältnisse aber weitaus komplizierter, weil bestimmte Wiederholungsmuster eines STR und auch bestimmte Kombinationen zwischen verschiedenen STR häufiger vorkommen als andere. Zu hinterfragen sind insbesondere die Vergleichsbevölkerungen, aus denen die Häufigkeiten bestimmter Wiederholungsmuster der

STR ermittelt werden und die als Grundlage der biostatistischen Berechnungen gelten. Insofern sind die Wahrscheinlichkeitsberechnungen, die die Behörden behaupten, mit größter Vorsicht zu genießen – und unter Umständen von einem unabhängigen Gutachten zu hinterfragen. Zudem geht es in vielen Verfahren nicht um vollständige DNA-Profile, sondern nur um Teilprofile, d.h. nicht alle STR konnten aus der Spur ermittelt werden. Dann sind die statistischen Wahrscheinlichkeitsaussagen oftmals wesentlich weniger beeindruckend.

Familiäre Abstammung: Die Übereinstimmung von Wiederholungsmustern der STR können nicht nur zur Identitätsfeststellung, sondern auch zur Klärung der familiären Abstammung verwendet werden. Da jeweils eine der beiden Wiederholungsmuster eines STR vom Vater und eines von der Mutter stammt, kann bei Übereinstimmung jeweils einer Zahl der Zahlenpaare im DNA-Profil auf dieses direkte biologische Verwandtschaftsverhältnis geschlossen werden.

Sonstige molekulargenetische Untersuchungsverfahren

Untersuchung der »biogeographischen« Herkunft: Andere molekulargenetische Analyseverfahren als die Erstellung des beschriebenen DNA-Profiles werden angewandt, wenn Wahrscheinlichkeitsaussagen über die mögliche Herkunft einer »Spurenleger*in« getroffen werden. Solche Analysen sind nicht für die Speicherung in der DNA-Datenbank des BKA erlaubt. Nach §81e ist zwar die molekulargenetische Analyse der »Abstammung« erlaubt, ohne eindeutig zwischen familiärer und regionaler Abstammung zu unterscheiden. Gängige Rechtsinterpretation ist aber, dass letzteres (mit der Ausnahme des PAG in Bayern, siehe 7.) nicht legal ist. So genannte Herkunfts- oder Abstammungsanalysen sind inzwischen ein internationaler Markt, mit dem via »Ancestry Testing« oftmals sehr ungefähre Wahrscheinlichkeitsaussagen über die »biogeographische« Herkunft verkauft werden. Inzwischen gibt es umfangreiche Datenbanken, die spezifische Häufigkeiten bestimmter DNA-Marker in be-

stimmten Regionen erfassen. Meistens werden hier die STR auf dem nur von Vätern an Söhne vererbten Y-Chromosom analysiert oder aber STR der mitochondrialen DNA (befindet sich nicht im Zellkern, sondern im Zellplasma), die (mit Ausnahmen) nur von Müttern (über die Eizelle) an ihre Kinder weitervererbt wird. Da sich beides nur über Mutationen verändert, kann anhand bestimmter Mutationsmuster, die in bestimmten Regionen häufiger vorkommen als in anderen, auf eine wahrscheinliche Herkunft geschlossen werden. Bei den Angeboten von Gentestfirmen im Internet werden auch sogenannte Single Nucleotide Polimorphisms oder SNPs analysiert, kleine Abweichungen innerhalb der kodierenden DNA.

Untersuchung phänotypischer Eigenschaften: Während die Feststellung von »Gendefekten« (z.B. Sichelzellenanämie oder Mukoviszidose) nicht erlaubt ist, dürfen aus DNA-Spuren Merkmale wie Haar-, Haut- und Augenfarbe oder auch aus sogenannten

epigenetischen Markern⁶ das ungefähre Alter einer gesuchten Person abgeleitet werden. Wie gut solche Erweiterten DNA-Analysen sind, ist jedoch wissenschaftlich sehr umstritten.⁷ Je nach vorliegendem Spurenmaterial und Eigenschaften der betroffenen Person kann die Vorhersagegenauigkeit stark schwanken. Komplexere Merkmale wie die Gesichtsform können noch nicht festgestellt werden. Beim jetzigen Stand der Forschung von einem „genetischen Phantombild“ zu sprechen, wie es einige Wissenschaftler*innen und Politiker*innen tun, ist daher inkorrekt.⁵

6 Damit sind veränderbare Marker auf der DNA gemeint, die regulieren, ob ein bestimmter DNA-Abschnitt abgelesen wird oder nicht. Das epigenetische Muster der DNA verändert sich im Laufe des Alters.

7 Zur wissenschaftlichen Debatte finden sich viele Informationen auf der Webseite der Wissenschaftlichen Initiative zu Erweiterten DNA-Analysen: www.wie-dna.de.

Andere biochemische Analysen am Körpergewebe: Nicht nur die DNA steht im Fokus forensischer Biotechniker*innen. Bemerkenswert ist etwa die Isotopenanalyse zur Erzeugung von Bewegungsprofilen. Dabei wird in Gewebeproben nachgesehen, in welchen Verhältnissen verschieden schwere Kerne von Allerelementen wie Sauerstoff oder Kalzium vorkommen. Diese reflektieren normalerweise die entsprechenden Verhältnisse im Trinkwasser oder anderen, regional verschiedenen Lebensmitteln. Soweit deren geographische Verteilung bestimmt ist, können die Behörden versuchen, vorherige Wohnorte zu ermitteln, vor allem, wenn sich – wie in Haaren, Zähnen oder Knochen – zeitliche Entwicklungen ablesen lassen⁸

8 Beispiel Reihenuntersuchung in Dortmund, Beschluss 28.2.2007: 37 Qs 4/07 (Schw), 37 Qs 4/07.



Willi Watto auf der Freiheit statt Angst Demonstration, September 2011: Willi Watto war das Maskottchen der Kampagne „DNA-Sammelwut stoppen!“ des GeN 2011/2012.

DER ZUGRIFF AUF DIE KÖRPERZELLEN: DNA-PROBEN

DNA-Probenentnahme von Beschuldigten für laufende Verfahren nach §81a

Die Entnahme von Körpermaterial von Beschuldigten in Ermittlungs- und Strafverfahren ist in §81a der StPO geregelt. Als beschuldigt gilt jemand, wenn ein ausreichender Anfangsverdacht besteht, damit die Polizei ermitteln darf. Es gilt der »Richtervorbehalt«, das heißt, das Gericht muss die Entnahme von Körperzellen (Speichel- oder Blutprobe) zum Zwecke der DNA-Analyse anordnen, wenn jemand nicht freiwillig zustimmt. Diese Zustimmung kann theoretisch für die Probenentnahme (nicht für die DNA-Analyse und DNA-Profilspeicherung!) auch mündlich nach »Belehrung« geschehen.

Praxis ist aber die schriftliche Zustimmung, da es ja gleich auch um die DNA-Analyse dieser Proben (§81e, f) und meist auch um die Speicherung des gewonnenen DNA-Profiles (§81g) geht und das Gesetz für diese beiden Schritte jeweils eine schriftliche Zustimmung verlangt. Bei »Gefahr im Verzug« reicht zwar zur Körperzellen-Entnahme auch der Wunsch der Staatsanwaltschaft oder dazu befugter Polizist*innen. Da sich die DNA einer Person aber nicht verändert, müssen sie dafür schon begründen warum sie diese DNA nicht später gewinnen können – sei es, dass sie Fluchtgefahr konstruieren oder einen fehlenden Aufenthaltstitel oder Wohnsitz zur Begründung heranziehen.

Probenentnahme für die DNA-Datenbank des BKA nach §81g

Üblich ist es inzwischen, dass die Speichelprobe und DNA-Analyse nicht nur für ein laufendes Verfahren angeordnet wird, sondern gegenüber Beschuldigten auch (bzw. gegenüber schon Verurteilten nur) nach §81g für die Identitätsfeststellung in »künftigen Verfahren«, d.h. für die Speicherung in der DNA-Datenbank des BKA (DAD).

Der 2005 reformierte §81g der StPO ist das entscheidende Einfallstor für die enorm expandierende DNA-Sammelwut der Polizei: Er erlaubt die zentral abrufbare Speicherung von DNA-Profilen in der BKA-Datenbank. In dieser Verbunddatei, in die sowohl Landeskriminalämter wie auch BKA Daten einstellen, waren im Oktober 2018 1.204.534 Datensätze gespeichert, davon 869.917 Personen-Profile und 334.617 Spurenprofile; monatlich kommen rund 8.400 weitere Datensätze

hinzu.⁹ Im Rahmen der derzeit laufenden Umstrukturierung der Polizei-EDV („PIAV“) wird die DNA-Datenbank im Laufe der nächsten Jahre in einen einheitlichen Datenpool überführt werden; an der praktischen Handhabung dürfte sich aber nicht viel ändern.

Bedingung für die Speicherung eurer DNA nach §81g ist, dass es sich um eine »Straftat von erheblicher Bedeutung« handelt, der ihr beschuldigt werdet. Seit 2005 zählt allerdings eine Straftat auch dann als »erheblich«, wenn eine Wiederholungstat im Bereich der Kleinkriminalität (z.B. Diebstahl) konstruiert wird. »Die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten kann im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen«, so der neue §81g. Mit dieser Begründung wurde die Tür für eine sehr weitgehende Erfassung von DNA-Profilen geöffnet.

Grundsätzlich gilt wie bei jeder

9 Die Zahlen wurden bis letztes Jahr auf der Webseite des BKA quartalsweise veröffentlicht.

Datenspeicherung durch die Polizei, dass eine »Negativprognose« ausgesprochen, d.h. plausibel gemacht werden muss, warum »Grund zu der Annahme« besteht, dass gegen Euch zukünftig weitere Verfahren wegen solcher Taten geführt werden könnten. Auch für Probenentnahmen nach §81g zur Speicherung in der Datenbank ist eine richterliche Anordnung nötig, die allerdings seit 2005 bei schriftlicher Zustimmung zur Speichelprobe entfällt. Die Polizei spricht dann von »freiwilliger« Abgabe. Dass (laut Datenschutzbeauftragten) weit über 90 Prozent aller Proben »freiwillig« abgegeben werden, lässt diese Freiwilligkeit allerdings in fragwürdigem Licht erscheinen.

Was tun gegen Probenentnahme nach §81a und §81g?

Stimmt niemals einer Probenentnahme freiwillig zu (weder mündlich noch schriftlich) und beharrt auf einer richterlichen Anordnung – auch mit Hilfe einer Anwält*in! Unterschreibt nichts, auch wenn die Polizei Euch Freilassung, Vertraulichkeit bspw. gegenüber den Eltern oder sonst irgendetwas verspricht! Die Speichelprobe gehört nicht zur allgemeinen erkennungsdienstlichen (ED-) Behandlung!

Wenn es doch zur Entnahme von Körperzellen gekommen ist, **legt explizit Widerspruch gegen Entnahme und molekulargenetische Untersuchung ein und lasst Euch dies schriftlich dokumentieren.** Es schadet nichts, den Widerspruch auch möglichst bald gegenüber der Polizeidienststelle, die die Maßnahme durchgeführt hat, zu wiederholen, am besten in Begleitung von Freund*innen. **Gegen einen Gerichtsbeschluss kann Beschwerde eingelegt werden.** Auch wenn diese formal keine aufschiebende Wirkung hat, wartet die Polizei die Ent-

scheidung der nächsten Instanz normalerweise ab (bzw. ordnet das Gericht das Abwarten nach §307 StPO an); dazu muss Eure Anwält*in die Polizei über die Beschwerde und den Antrag auf Aussetzung des Beschlusses informieren. **Gerade bei Probenentnahmen auf der Grundlage des §81g hat das Einlegen von Rechtsmitteln oftmals gute Chancen.** Denn die (Amts-)Gerichte sind oft sehr vorschnell mit richterlichen Anordnungen – die anordnenden Richter*innen sind in aller Regel sehr eng mit den Staatsanwaltschaften verbunden, und ihre Motivation, genau hinzusehen, ist gering. Die Frage, ob es um eine »Wiederholungstat« geht oder ob eine »Negativprognose« erstellt werden darf, hat in aller Regel keine zwingende Antwort – und in vielen Fällen sind Anordnungen von Gerichten in nächster Instanz wieder aufgehoben worden!

Wenn Ihr aber in dieser nächsten Instanz verloren habt (meistens nicht vorher), kann es nun jederzeit sein, dass die Polizei Euch zuhause oder auf der Arbeitsstelle abholt und mit Zwangsmaßnah-

men die Probenentnahme organisiert. **Besprecht mit Eurer Anwält*in, ob es Sinn macht, durch weitere Instanzen zu gehen.** Auch eine Verfassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats möglich!

Wenn Ihr Euch körperlich zur Wehr setzt, nehmen sie i.d.R. statt einer Speichelprobe eine Blutprobe. Wichtig: Das darf nur eine Ärzt*in! **Wenn Ihr so weit nicht gehen wollt,** könnt Ihr Euch überlegen, wie Ihr die Bedingungen der Probenentnahme beeinflusst: Ihr könnt eine Ärzt*in Eures Vertrauens angeben und beantragen, die Speichelprobe dort abzugeben und/oder Euch auf dem Weg zur Speichelprobe von Freund*innen oder einer Demonstration begleiten lassen, usw.

Was aber tun, wenn Ihr unter Druck auf der Wache oder weil Ihr einfach uninformiert und überrumpelt wurdet, »freiwillig« in die Probenentnahme eingewilligt habt? **Ihr könnt auch nach einer »freiwillig« abgegebenen Probe die Einwilligung nachträglich widerrufen,** auch wenn Ihr sie unterschrieben habt. Aller-

dings: Wenn es um ein laufendes Ermittlungs- bzw. Strafverfahren geht und die Entnahme nach §81a geschah, dürfen sie die Daten dennoch für das Verfahren nutzen. Für die Speicherung Eures Profils in der DNA-Datenbank gilt aber, dass Ihr, wenn Ihr die freiwillige Zustimmung zur Speichelprobe widerruft, die Kriterien nach §81g jederzeit fristlos gerichtlich überprüfen lassen könnt.¹⁰

Besondere Situation: DNA-Proben von »Zeug*innen« nach §81c

Es kann in einem Strafverfahren auch dazu kommen, dass Ihr als Nichtbeschuldigte nach §81c dazu aufgerufen werdet, eine DNA-Probe abzugeben, wenn diese denn der »Wahrheitsfindung« dienen soll, z.B. weil sich an Eurem Körper »eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet«. Eine solche Anordnung kann etwa ergehen, wenn Ihr selbst Opfer einer Gewalttat oder in eine körperliche Auseinandersetzung verwickelt wart (z.B. Hautreste des oder der Beschuldigten unter Euren Fingernägeln).

Nach einem verbreiteten Rechtskommentar sind solche Anordnungen aber auch denkbar, wenn es um die Feststellung geht, »ob die vorgefundenen DNA-Spuren von einer Person, die nicht Beschuldigter ist, stammen könnten oder ob diese als Spurenverursacher auszuschließen ist«.¹¹ Dies war vor 2005 die Grundlage, um Massengentests zu veranstalten;

¹⁰ Übrigens: Nach einem Urteil des Landgerichts Hannover muss die Polizei auch bei einer freiwilligen Abgabe selbst prüfen, ob die Kriterien nach §81g, nämlich »erhebliche Straftat«, bzw. Wiederholungstat plus Negativprognose vorliegen, VG Hannover, Urteil vom 23.9.2013: 10A 2028/11

¹¹ Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81e, Rn. 6.

inzwischen ist dies aber auf prinzipiell freiwilliger Grundlage durch §81h geregelt (siehe 6.). Andere Kommentare betonen deswegen, dass Bedingung sein müsste, dass der »Zeuge« oder die »Zeugin« Kontakt mit dem Beschuldigten gehabt haben müsste.¹²¹⁰

Auch für die Probenentnahme nach §81c ist eine richterliche Anordnung nötig. Ausnahme auch hier: »Gefahr im Verzug«, was aber bei der sich im Zeit-horizont nicht ändernden DNA schwer zu begründen ist. Gegen die richterliche Anordnung könnt ihr Beschwerde einlegen. Wenn dem nicht stattgegeben wird, entsprechen die Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, denen des **Zeugnisverweigerungsrechts**.¹³

Sich auf dieses zu berufen, kann allerdings ein zweischneidiges Schwert sein, denn abgesehen von bestimmten Verwandtschaftsbeziehungen zur beschuldigten Person kommt als rechtlich akzeptierter Grund für die Verweigerung vor allem die Möglichkeit einer Selbstbelastung in Frage.

Wenn Ihr Euch konsequent verweigert, droht – anders als bei der Aussageverweigerung – nicht schlimmstenfalls die Beugehaft, sondern die Zwangsentnahme von Körperzellen. Der damit verbundene Aufwand sowie politische Schaden bei entsprechender öffentlicher Begleitung dürfte die Behörden aber vor allzu beliebigen Aktionen nach §81c abhalten.

12 Vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, §81e, Rn. 3a.

13 Vgl. Broschüre der Roten Hilfe: »Bitte sagen Sie jetzt nichts! Aussageverweigerung und Verhörmethode«, erhältlich bei <http://aussageverweigerung.info>.

Andere Möglichkeiten, an die DNA einer Person zu kommen

Konfiszierte polizeiliche Proben
Eine weitere Möglichkeit der Polizei, an Euer DNA-Profil zu kommen, ist, dass die Polizei schon vorhandene polizeiliche Körperzellen-Proben analysiert. Bekannt wurde etwa jüngst das Konfiszieren einer Alkoholblutprobe aus einer Verkehrskontrolle und deren molekulargenetische Untersuchung. Das dürfen sie, wenn sie dafür eine richterliche Anordnung nach §81a und §81e/f bekommen haben. Wenn das Profil gespeichert werden soll, muss ein Gerichtsbeschluss nach §81g vorliegen.

Verdeckte Ermittlungen

Auch bei verdeckten Ermittlungen sammelt die Polizei DNA-Proben: In einem Verfahren ist das neulich wieder aktenkundig geworden, und vielfach wurde es schon beobachtet: Die Ermittler*innen sammeln Kippen, Aufkleber, Gläser oder weggeworfenes Papier ein, um bei verdeckten Observationen DNA-Personenprofile zu erstellen.

Ob sie das dürfen, ist rechtlich umstritten: Ein Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs etwa wies 2008 den Antrag der Staatsanwaltschaft auf verdeckte Ermittlungen zur DNA-Gewinnung zurück und argumentierte, der Paragraph §81a erlaube nur die »offene« Entnahme. 2007 entschied der Bundesgerichtshof demgegenüber, dies sei rechtmäßig.¹⁴

Es ist erfolgversprechend, Rechtsmittel dagegen einzulegen, wenn solche DNA-Profile

¹⁴ Vgl. BGH (ER) 1 BGs 96/2007 vom 21.3.2007, Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81e, Rn. 5

aus verdeckten Ermittlungen in Ermittlungs- oder Strafverfahren verwendet werden. Dennoch: In bestimmten Zeiten, Situationen, bei bestimmten Aktivitäten oder bei bestimmten Demonstrationen etc. ist es besser, keine Kippen oder Papier wegzuwerfen.

Biobanken

Denkbar ist auch, dass die Ermittlungsbehörden biologisches Material oder Untersuchungsergebnisse aus Datenbanken in Krankenhäusern oder Forschungsinstituten, so genannten Biobanken, konfiszieren, also Blut- oder Gewebeproben, die Ihr mit freiwilliger Zustimmung einmal, zum Beispiel für die Forschung oder für eine Knochenmarkspende-Datenbank, abgegeben habt – und dieses nach den DNA-Personenprofil-Markern untersuchen. Die aktuelle Rechtsmeinung geht einhellig dahin, dies als unzulässig zu interpretieren.¹⁵ Absolut eindeutig geregelt ist dies aber nicht. So ist etwa in dem 2010 in Kraft getretenen Gen-diagnostikgesetz, das u.a. die informationelle Selbstbestimmung bezüglich medizinischer Gentests schützen soll, die Frage der Forschungsdatenbanken ungeregelt

¹⁵ Vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, §81e, Rn. 8.



Gen-ethisches Netzwerk e.V.
Stephanstraße 13, 10559 Berlin
www.gen-ethisches-netzwerk.de
@Genetzwerk

Was ist das Gen-ethische Netzwerk e.V.?

Das Gen-ethische Netzwerk e.V. (GeN) verfolgt als gemeinnütziger Verein seit über 30 Jahren die Entwicklungen in den Bio-, Gen- und Reproduktionstechnologien und arbeitet sie kritisch für die Öffentlichkeit auf. Wir wollen Themen aus diesem Bereich, die fachlich sehr komplex, aber gesellschaftlich besonders relevant sind, für die Öffentlichkeit und emanzipatorische und gesellschaftskritische Debatten in Deutschland zugänglich machen.

Als Gegengewicht zu den Selbstdarstellungen aus Wissenschaft, Industrie und Politik erarbeiten wir dafür eine kritische Wissenschaftskommunikation, die gesellschaftliche Implikationen von

Als gemeinnütziger Verein finanziert sich das GeN zum Großteil über Beiträge von Einzelpersonen. Unsere Förderer*innen geben uns die nötige Grundlage für unsere politische Unabhängigkeit.

Wenn dir diese Broschüre gefällt, freuen wir uns über Deine Unterstützung in Form einer Spende, einer Mitgliedschaft oder das Weiterverbreiten unserer Inhalte on- und offline.

DANKE!



Das Gen-ethische Netzwerk e.V.

bio- und reproduktionstechnologischer Forschung und deren Interessenkonflikte im Blick hat. Unsere Expertise entsteht in Zusammenarbeit mit kritischen Wissenschaftler*innen, Gruppen und Initiativen. Zudem setzt sich der Verein mit Kampagnen und Protesten aktiv für Transparenz und Verantwortung in der Wissenschaft und ultimativ für eine gerechte und diskriminierungsfreie Gesellschaft ein. Unser Ziel ist eine nachhaltige, ökologische Landwirtschaft und ein gerechter Zugang zu Nahrungsmitteln, sowie ein patient*innenorientiertes und nicht normierendes Gesundheitssystem.

Wir setzen uns dafür ein, dass kapitalistische Dynamiken der Ökonomisierung in verschiedenen Feldern der Biopolitik zurückgedrängt werden. Konkret engagieren wir uns dafür:

- den Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut in Deutschland und global zu verhindern,
- privaten intellektuellen Eigentumsrechten entgegenzuwirken,
- die Normalisierung und Ausweitung von selektiven und diskriminierenden Reproduktionstechnologien wie pränatale Diagnostik zu beenden,
- die Legalisierung von reproduktiven Techniken wie Eizell"spende" und „Leihmutterschaft“ zu verhindern,
- den Datenschutz biologischer und genetischer Daten durchzusetzen,



Gen-ethisches Netzwerk e.V.
Stephanstraße 13, 10559 Berlin
www.gen-ethisches-netzwerk.de
@Genetzwerk

- Versuchsfreisetzungen mit gentechnisch veränderten Pflanzen institutionell und lokal zu verhindern,
- medizinische und humangenetische Forschung frei von finanziellen Interessenkonflikten und gemeinwohlorientiert zu gestalten.

Nur durch Eure Spende ist unsere Arbeit möglich!

Intensive Recherche verlässlicher Informationen, Verfassen von fundierten Print- und Online-Artikeln sowie Stellungnahmen, Pressearbeit, Austausch mit anderen Organisationen, Journalist*innen, Wissenschaftler*innen, Politiker*innen, Vorträge ... das alles wird vor allem durch Spenden von Einzelpersonen getragen, denen kritische, industrieunabhängige Informationen und Expertise wichtig sind.

Spendenkonto

Gen-ethisches Netzwerk e.V.
GLS Bank
IBAN: DE15 4306 0967 1111 9023 33
BIC: GENODEM1GLS



Wir freuen uns zudem über jedes neue Mitglied, das unsere Arbeit regelmäßig finanziell unterstützt!
Oder hast du ein Feedback zu dieser Broschüre oder Fragen zu unserer Arbeit? Schreib uns gerne!

Das Gen-ethische Netzwerk e.V.

Wer nicht gleich Mitglied werden will, kann unsere Artikel, Stellungnahmen und Interviews in anderen Medien online nachlesen, kostenlos Publikationen bestellen, uns auf Twitter folgen oder unseren monatlichen Newsletter abonnieren.

Mehr Informationen: www.gen-ethisches-netzwerk.de.

Ich werde Mitglied des GeN

- für ☐ 126 Euro/Jahr (Verdienende, Organisationen)
☐ 63 Euro/Jahr (Nichtverdienende)

Im Rahmen Deiner Mitgliedschaft erhältst du **viermal im Jahr automatisch den Gen-ethischen Informationsdienst (GID)**. Wenn Du der Umwelt zuliebe auf den gedruckten GID verzichten möchtest, kannst Du die Ausgaben auch als digitales Abo erhalten oder ganz darauf verzichten.

- ☐ Ich möchte den GID als PDF erhalten
Meine E-Mail: _____

- ☐ Hiermit verzichte ich auf den GID

Mir ist bewusst, dass das Gen-ethische Netzwerk e.V. meine Daten im Rahmen meiner Mitgliedschaft verarbeitet. Die Datenschutzerklärung auf www.gen-ethisches-netzwerk.de/datenschutzerklaerung habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum, Unterschrift

Meine Anschrift:

Name/Vorname:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort

Tel./Fax*:

E-Mail*:

Beruf*:

Geburtsdatum*:

* freiwillige Angaben

Ausfüllen, per Post, Fax oder E-Mail an uns zurück schicken oder gleich online ausfüllen.

Gen-ethisches Netzwerk e.V.
Stephanstraße 13, 10559 Berlin
Fax 030-684 1183, Tel. 030-685 7073
E-Mail: gen@gen-ethisches-netzwerk.de



[gen-ethisches-netzwerk.de/
mitglied-werden](http://gen-ethisches-netzwerk.de/mitglied-werden)

> weiter von Seite 24

geblieben. Biobanken sind allerdings prinzipiell keine Quelle für Vergleichsprofile auf der Suche nach einem von der Polizei vorgelegten DNA-Spurenprofil (mit den üblichen STR-Angaben, siehe 3.), denn sie speichern generell andere Marker. Es wäre aber denkbar, dass die Polizei in besonderen Fällen aus ihren Spurenproben spezifische »nicht-kodierende« andere Marker, die in den Biobanken archiviert sind, extrahiert und damit in den Biobanken sucht. Zudem zeigte eine aktuelle Studie, dass es grundsätzlich möglich ist, Profile von Personen aus Forschungsdatenbanken den Profilen ihrer nahen Verwandten aus forensischen Datenbanken zuzuordnen.¹⁶

Internet-Gentests

Seit ein paar Jahren werben Internet-Gentestfirmen massiv auf dem deutschen Markt um Kund*innen, denen „personalisierte“ Lifestyle-Tipps oder Infor-

mationen über ihre vermeintliche Abstammung versprochen werden. In den USA werden die DNA-Datenbanken dieser Firmen inzwischen regulär verwendet, um Verdächtige zu finden. Dafür erstellen die Strafverfolgungsbehörden z.T. wie gewöhnliche User*innen Datenbankprofile, in der sie die DNA-Sequenzen der gesuchten Person hochladen und so deren mögliche Verwandte finden.¹⁷

Keine Panik: Beispiele für den polizeilichen Zugriff auf Biobanken oder die Daten privater Lifestyle-Test-Anbieter sind in Deutschland bisher nicht bekannt, wohl aber in anderen Ländern.¹⁸ Wenn dies doch passieren sollte, sind Rechtsmittel dagegen erfolgversprechend. Prinzipiell gilt aber bei Anfragen im Krankenhaus oder im Rahmen von bevölkerungs-

16 Kim, J. et al. (2012): Statistical Detection of Relatives Typed with Disjoint Forensic and Biomedical Loci. In: Cell, 175:3, P848-858.e6. Online: <https://doi.org/10.1016/j.cell.2018.09.008>.

17 Bartram, I. (2019): Genetische Astrologie mit Datenschutzrisiko. In: GID 249, Mai 2019, S. 32-33, Online: www.gen-ethisches-netzwerk.de/node/3938.

18 So konfiszierte die schwedische Polizei für eine Mordfahndung 2003 eine Neugeborenenblutprobe aus der Biobank, um daraus ein DNA-Personenprofil zu erstellen – auf ähnlich wackliger Rechtsgrundlage wie in Deutschland, vgl. taz, 21.1.2005.

weiten Studien, ob Ihr Euch an einem Forschungsprojekt beteiligen wollt: Überlegt Euch das auch wegen zukünftiger Verwertungsmöglichkeiten gut! Ebenso empfiehlt es sich,

sehr kritisch zu überlegen, ob Ihr eure hochsensiblen Daten wirklich an eine Gentest-Firma schicken wollt. Die Ergebnisse sind wissenschaftlich ohnehin sehr fragwürdig.

30



Aktion vor der Europäischen Kommission, Berlin August 2011

DNA-ANALYSE UND DNA-DATENSPEICHERUNG

DNA-Analyse für laufende Verfahren nach §81e und §81f

a. *Molekulargenetische Auswertung*

Wie wird die Probe nun ausgewertet? Auch hier gibt es Unterschiede zwischen dem, was für ein laufendes Verfahren erlaubt ist und was für die Speicherung in der DNA-Datenbank des BKA analysiert bzw. erfasst werden darf. Die molekulargenetische Untersuchung für laufende Ermittlungs- und Strafverfahren ist in §81e geregelt: Für die Analyse einer Probe von einer bekannten Person braucht es eine richterliche Anordnung, nicht jedoch für die Analyse einer Spurenprobe. Die DNA-Analyse sowohl einer Personenprobe als auch von Spuren darf nur dazu

verwendet werden, die Identität einer Person, das chromosomale Geschlecht und die Abstammung zu ermitteln.

Bei einer Spurenprobe dürfen zusätzlich Haut-, Haar- und Augenfarbe und das epigenetische Alter ermittelt werden (siehe 3.).

Üblicherweise untersuchen die Ermittler*innen für die Identitätsfeststellung derzeit 13 bis 16 für die Speicherung standardisierte Stellen auf der DNA und das Geschlecht (siehe 3). Sie dürfen aber auch andere Stellen (so genannte Loci) auf der DNA des Zellkerns oder auch der mütterlicherseits vererbten mitochondrialen DNA untersuchen, solange diese als »nicht-kodierend« gelten, also nicht zu bestimmten körperlichen Eigenschaften in Verbindung gesetzt werden. Dieses Prin-

zip bröckelt aber seit 2004, als Bestimmung und Speicherung des chromosomalen Geschlechts erlaubt wurden. Schließlich kann dies ein enormer Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung sein, etwa wenn soziales und chromosomales Geschlecht voneinander abweichen oder durch solche Untersuchungen chromosomale Besonderheiten entdeckt werden.¹⁹

Was unter »Abstammung« zu verstehen ist, darüber sind sich die Rechtsinterpretationen nicht einig. Üblicherweise ist damit familiäre Abstammung gemeint, also etwa die Untersuchung von Spurenprofilen im Vergleich zu den im Verfahren verwendeten DNA-Personenprofilen (nicht erlaubt ist der Abgleich mit Profilen aus der BKA-Datenbank!) nach direkten Verwandtschaftsverhältnissen.

Die Analyse so genannter genetischer Herkunftsmarker, die Wahrscheinlichkeitsberechnungen darüber erlauben, aus welcher Region eine Person oder ihre Vorfahren kommen, gilt nach vorherrschender Rechtsinterpretation als nicht erlaubt (außer in Bayern, siehe 7.); eindeutig geregelt ist dies aber nicht.²⁰ Zumindest in einem Fall, der 2005 vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin verhandelt wurde, hat das Gericht die Einschätzung akzeptiert, »eine ungewöhnliche Ausprägung des DNA-Musters [deute auf einen] aus dem afrikanischen Raum stammenden Spurenverursacher« hin.²¹

Während die Bestimmung von Merkmalen wie etwa Krankheitsdispositionen und erbliche Erkrankungen noch nicht erlaubt ist, können andere körperliche Ei-

19 Zur Vielfalt und Unklarheit des „biologischen Geschlechts“, siehe auch GID Spezial: Aus dem Bio-Baukasten - SeXY Gene, 2009, <https://shop.gen-ethisches-netzwerk.de/broschuere/52-aus-dem-biobaukasten-sexy-gene-digital.html>.

20 Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81e, Rn. 4.

21 Verfassungsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 13.12.2005: 113/05, 113 A/05. Theoretisch lässt sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer geographischen Herkunft auch aus manchen für das DNA-Profil sowieso analysierten STRs ableiten, in Deutschland gibt es dafür aber nach Angabe eines Forensikers keine ausreichenden Datenbanken.

genschaften wie die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Haut-, Haar- oder Augenfarbe untersucht werden.

Auch gegen eine unzulässige Analyse Eurer DNA, nicht nur gegen die Probenentnahme (siehe 4.) solltet Ihr Rechtsmittel einlegen, sofern sie Euch bekannt wird.

Protestiert gegen alle Verwendungen von DNA-Analysen, wenn die Staatsgewalt mit Eurer DNA etwas anderes macht als Identitätsfeststellung, Bestimmung des chromosomalen Geschlechts (oder Untersuchung der familiären Abstammung im Rahmen eines laufenden Verfahrens), denn dann hat sie laut Bundesverfassungsgericht Eure Menschenwürde verletzt.²²

Darüber hinaus sind die Landesdatenschutzbeauftragten und der/die Bundesdatenschutzbeauftragte befugt, anlassunabhängige Kontrollen zur Verwendung von DNA-Profilen in Strafverfahren zu unternehmen. Informiert

sie über missbräuchliche Verwendungen von DNA-Analysen und fordert sie zum Handeln auf (leider ist dies nicht bei allen Datenschützer*innen unbedingt erfolversprechend).²³

b. Speicherung von Proben und DNA-Profil

Was geschieht mit den Proben nach der Analyse und mit dem analysierten DNA-Profil? Die aus der DNA-Analyse gewonnenen Informationen dürfen nicht nur in dem Strafverfahren eingesetzt werden, in dem Ihr als Beschuldigte geltet, sondern auch in einem anderen anhängigen Strafverfahren. Das Material kann also gleich mehrfach genutzt werden.

Die Speichel- oder Blutprobe selbst (nicht das gewonnene Profil) müssen nach Ende des oder der Verfahren vernichtet werden, allerdings nicht, wenn eine Verfahrenswiederaufnahme möglich ist. Und: Diese Vernichtung muss nicht aktenkundig gemacht werden, bleibt also im Graubereich

²² Kammerbeschluss vom 18. September 1995: 2 BvR 103/92.

²³ Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81f, Rn. 7.

der Behördenpraxis.²⁴ Bei unaufgeklärten, nicht verjährten Taten lagert also das biologische Material der Proben ebenso wie das an den Asservaten anhaftende Spurenmaterial auf unbestimmte Zeit in den Archiven der Polizei und kann somit irgendwann einmal später auch nach anderen Parametern untersucht werden, wenn dies technisch möglich und rechtlich erlaubt sein sollte.

nur für die laufenden Verfahren, sondern auch für die »Verhinderung künftiger Straftaten« nach §81g in die zentrale Datenbank des BKA aufgenommen werden.

Für diese Umwidmung braucht es keine richterliche Anordnung – es herrscht polizeiliche Willkür, was die Kriterien für die Speicherung (Wiederholungstat, Negativprognose etc., siehe 4.) anbelangt.

34

Theoretisch müssen nicht nur die Proben vernichtet, sondern auch Euer DNA-Profil gelöscht werden, wenn das Verfahren abgeschlossen ist und nicht wieder aufgenommen werden kann. Üblich ist aber, dass nach §81e und f gewonnene DNA-Profile eben nicht

Immerhin müsst Ihr aber über die Speicherung auch bei einer solchen Umwidmung informiert werden und könnt dagegen Rechtsmittel einlegen und die Speicherung nachträglich richterlich überprüfen lassen.

²⁴ Vgl. Kommentar Meyer-Goßner StPO, 56. Aufl. 2013, §81e, Rn. 8, und §81a Rn. 36ff.

DNA-Analyse und DNA-Profil-speicherung für die BKA-Datenbank nach §81g

In der BKA-DNA-Analysedatei (DAD) dürfen ausschließlich Angaben zur Identitätsfeststellung und zum chromosomalen Geschlecht gespeichert werden, die aus der DNA gewonnen wurden. Derzeit sind dies neben der Geschlechtsangabe mindestens 13, meist 16 mal 2 Zahlen, die Wiederholungsmuster der STR-Merkmalssysteme. Die Anzahl der untersuchten STR kann allerdings per Verordnung künftig geändert werden. Dazu treten Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Person oder eine Kennung für Spuren, ein Tatvorwurf sowie eine nähere Bezeichnung des oder der Straftaten, ein Verweis auf die Akte(n) und die sie führende(n) Stelle(n) sowie Erfassungsdatum und ein Datum zur »Aussondierungsprüfung«, also ein Termin, wann geprüft wird, ob gelöscht werden muss. Im PIAV-System, das das BKA derzeit einführt, dürfte der Datenumfang ähnlich sein, und gibt es keinen separaten Bestand für DNA-Daten mehr.

Anders als bei laufenden Strafverfahren dürfen für die BKA-Datenbank keine Angaben über »Abstammung«, also keine Verwandtschaftsverhältnisse untersucht oder Angaben darüber gespeichert werden. Technische Maßnahmen, dies zu verhindern,²⁵ nimmt das BKA aber nicht vor. Es ist durchaus möglich, über partielle Treffer, also Teilübereinstimmungen des Spurenprofils mit einem Personenprofil in der Datenbank, Rückschlüsse auf Verwandte von Spurenleger*innen zu finden, auch wenn dies (noch) rechtswidrig ist.

Gespeichert werden können (nach den Kriterien einer »erheblichen Straftat«, bzw. einer »Wiederholungstat« »und einer »Negativprognose«) sowohl Profile von Beschuldigten als auch von bereits Verurteilten – und sowohl die DNA-Profile von Erwachsenen als auch von Jugendlichen ab 14 Jahre. Die präventive Speicherung

²⁵ So könnte jedem Profil ein bestimmter Code (Hashwert) zugeordnet werden, damit nur die völlige Übereinstimmung zweier Profile, nicht aber eine Teilübereinstimmung, ein Teiltreffer, in der Datenbank abrufbar wäre.

des DNA-Profiles ist auch erlaubt, wenn die DNA in den entsprechenden Ermittlungs- oder Strafverfahren selbst gar keine Rolle spielt oder spielte. Es reicht, dass sie annehmen, dass dies künftig möglich sein könnte. So urteilte das Landgericht Saarbrücken in einem Steuerbetrugsverfahren zugunsten der Speicherung: Es könnte ja zukünftig Hautabrieb auf Scheinrechnungen gefunden werden, auch wenn dies im aktuellen Verfahren nicht der Fall war.²⁶

Ein Anfechten der Kriterien für eine »Wiederholungstat« und eine »Negativprognose« ist durchaus aussichtsreich. Allerdings ist rechtlich umstritten, ob bei einer Bewährungsstrafe (die ja oftmals gerade auf einer »guten Sozialprognose« basiert), eine Negativprognose ausgesprochen werden darf. In einigen Fällen erreichten Leute auf dem Klageweg (der z.T. bis zu einer Verfassungsbeschwerde reichte), dass ihre DNA-Daten aus der Datenbank

gelöscht werden mussten.²⁷

Speicherfristen und Prüffristen: Für die DNA-Datenbank des BKA gilt laut BKA-Gesetz (§32) eine maximale Aussonderungsprüffrist von zehn Jahren bei Erwachsenen und fünf bei Jugendlichen. Nach dieser Zeit muss die Polizei neu begründen, warum sie das DNA-Profil weiter speichern will, oder muss die Daten löschen. Diese exorbitant lange Frist bis zu einer Überprüfung lässt sich anfechten, allerdings mit geringen Erfolgsaussichten, wenn es nicht weitere Gründe für die Überprüfung gibt:

Sofort gelöscht werden müssen die Daten, wenn Ihr rechtskräftig freigesprochen wurdet, mit der Begründung, dass Ihr die Tat eindeutig nicht begangen habt. In anderen Fällen – etwa, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren gar nicht erst vor Gericht gibt oder der Freispruch aus Mangel an

²⁶ LG Saarbrücken, 8.12.2010, Urteil 2Q 26/10.

²⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht PM Nr. 62/2009 vom 17. 6 2009; Beschluss vom 22. 5. 2009; 2 BvR 287/09; 2 BvR 400/09. Das Landgericht Hamburg urteilte, dass eine Negativprognose zur DNA-Speicherung trotz Bewährungsstrafe Bestand haben kann. (Beschluss 8.1.2008: 619 Qs 68/07).

Beweisen erfolgt – lässt sich die Polizei viele Argumente einfallen, weshalb die Befunde eben doch für die erwünschte Negativprognose reichen. Häufig sieht es dann für ein Löschersuchen bzw. den Gerichtsweg zur Löschung aber relativ gut aus.

Erfahrungsgemäß werden die Aussonderungsprüfungen sehr schlampig geführt. Verlasst Euch also nicht darauf, dass auch wirklich nach der Frist gelöscht wird. Dazu kommt, dass Prüffristen in aller Regel bei »Zuspeicherung« neu anlaufen: D.h. der Zeitpunkt der Speicherung des DNA-Profiles wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, an dem unter Umständen wegen einem ganz anderen Tatvorwurf eine Speicherung in einer anderen Datei geschieht. Auch dies ist nach dem Geist der Datenschutzgesetze nur als Ausnahme vorgesehen, kann aber so gehandhabt werden, solange niemand hinschaut.

Auskunftersuchen zur

DNA-Profilspeicherung in der

BKA-Datenbank: Es lohnt sich nachzuhaken! Als erstes könnt Ihr ein Auskunftersuchen abschicken: Es gibt im Netz einige Sei-

ten, die diese schnell und einfach erzeugen (siehe Abschnitt 10.).

Antrag auf Löschung des

DNA-Profiles: Wenn bei der Auskunft herauskommt, dass Daten über Euch gespeichert sind, geht es ans Löschen. Das Löschersuchen ist formlos in Bezug auf den individuellen Fall beim BKA zu stellen.²⁸ Bei einem so drastischen Eingriff wie der Speicherung eines DNA-Profiles sind die Ansprüche an die Plausibilität der Negativprognose relativ hoch, weshalb im Löschersuchen auch dringend danach gefragt werden sollte. Schon einfache Löschersuchen sind nicht selten erfolgreich. Lehnen LKA oder BKA die Löschung ab, solltet ihr Rat bei einer Rechtshilfeorganisation suchen oder eine Anwält*in einschalten. Auch die Landesbeauftragten oder der*die Bundesbeauftragte für Datenschutz unterstützen den Löschantrag unter Umständen kostenlos, je nachdem, wer dieses Amt gerade innehat: Fragt Eure Rechtshilfeorganisation dazu.

²⁸ Hinweise, wie in einem Löschersuchen argumentiert werden kann, finden sich etwa bei <https://datenschmutz.de/gc/html/loeschen.html>.

DNA-Spurenprofile bleiben unbefristet und ohne Prüffristen in der BKA-Datenbank gespeichert – und müssen auch nicht aus Taten stammen, die den Kriterien einer erheblichen Straftat (oder Wiederholungstat) entsprechen. Letztlich ist es somit völlig unübersichtlich, über welche DNA-Daten die Polizei verfügt. Denn solange die massenweisen Spurenprofile von Tatorten und Asservaten nicht zugeordnet und

die Verfahren nicht endgültig abgeschlossen wurden, bleiben nicht nur DNA-Profile, sondern in Asservatenkammern auch die biologischen Spurenmaterialien, auf die sie sich beziehen, auf unbestimmte Zeit erhalten. Gerade diese Tatsache sollte zu Protesten führen! Schließlich ist davor niemand sicher – DNA kann an beliebigen »Tatorten« mit gefunden, analysiert und als Spurenprofil abgespeichert worden sein.



DNA-PROBEN FÜR REIHENUNTERSUCHUNGEN (»MASSENGENTESTS«)

Eine weitere Möglichkeit, mit DNA-Tests konfrontiert zu werden, sind Massengentests, offiziell als DNA-Reihenuntersuchungen bezeichnet. Der entsprechende Paragraph, der dies seit 2005 regelt, ist der §81h der StPO.

Eine solche DNA-Reihenuntersuchung muss als Ganze vom Gericht angeordnet werden – und es muss konkrete »auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale« geben. Erlaubt sind die Massengentests nur in Fällen von schweren Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Die Entnahme von Körperzellen bei den Einzelnen ist

hier strikt an die freiwillige schriftliche Einwilligung gekoppelt. Auch wenn die Ermittlungsbehörden und auch das soziale Umfeld insbesondere in ländlichen Regionen unter Umständen ein Klima der Einschüchterung produzieren: Die Teilnahme bleibt freiwillig.

Und: Allein aufgrund der Nichtteilnahme an einem solchen Massengentest dürft Ihr keiner Tat beschuldigt werden.

Wenn die Polizei oder Staatsanwaltschaft dies doch tun, gilt auch hier: Im Fall eines Ermittlungsverfahrens und einer Zwangsanordnung gegen Euch auf dieser Grundlage: Rechtsmittel einlegen – sie sind erfolgversprechend!

Die Daten aus einer DNA-Reihenuntersuchung müssen in einer einzelnen Datei gespeichert werden und dürfen nicht in die zentrale BKA-Datenbank eingehen oder mit Daten aus anderen Strafverfahren abgeglichen werden. Die Speichelproben müssen nach der DNA-Analyse vernichtet werden.

Die DNA-Profile können aber gespeichert bleiben, bis sie »zur Aufklärung des Verbrechens nicht mehr erforderlich sind«. Dies kann theoretisch bei einem unaufgeklärten Mordfall also auf unbestimmte Zeit geschehen! Und: zukünftige Gesetzesreformen zum erweiterten Zugriff auf diese Daten sind möglich.

Auch bei einem Massengentest darf molekulargenetisch nur das Identifizierungsmuster (also derzeit 13 bis 16 STR, siehe 3.) sowie das chromosomale Geschlecht untersucht werden. Seit der Reform des Paragraphen §81h im »Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens« (Juni 2017) ist allerdings zudem das sogenannte »familial searching« erlaubt. Hier

wird in den im Massengentest erhobenen DNA-Personenprofilen nach Teilübereinstimmungen mit der Spuren-DNA gesucht. Aus einem solchen Teil- oder Beinahetreffer wird darauf geschlossen, dass möglicherweise ein*e Verwandte*n der Person, die am Massengentest teilgenommen hat, die gesuchte Person ist. Auf dieser Grundlage dürfen dann Ermittlungen gegen Verwandte dieser Person eingeleitet werden, und zwar bei einer Verwandtschaft »bis zum dritten Grad“. Es darf also nicht nur gegen Eltern und Kinder, sondern auch gegen Tanten, Nichten oder Urenkel ermittelt werden.²⁹

Von einer – prinzipiell freiwilligen – Teilnahme an einer DNA-Reihenuntersuchung ist im Sinne des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung (nicht nur der eigenen, sondern auch der der Verwandten) abzuraten!

Wenn Ihr zu einer Teilnahme am

29 Mehr Informationen siehe Kleine Anfrage der Linken und Antwort der Bundesregierung, Deutscher Bundestag Drucksache 19/4354 19. Wahlperiode 17.09.2018.

Massengentest genötigt worden seid oder die unterschriebene schriftliche Einwilligung mangelhaft war, dann könnt Ihr auch Rechtsmittel dagegen einlegen. Auf jeden Fall könnt Ihr Auskunft ersuchen, falls Ihr doch teilge-

nommen habt; nachträglich eine Löschung zu beantragen, ist möglich, aber nach einer schriftlichen Einverständniserklärung nicht besonders aussichtsreich.

42



Willi Watte vor dem
Bundesministerium für
Justiz, Mai 2012





07

DNA-PROBEN, -ANALYSEN UND -SPEICHERUNG IN DEN LANDESPOLIZEIGESETZEN: DAS BEISPIEL BAYERN

43

Neben den Regelungen in der Strafprozessordnung, auf die sich diese Broschüre hauptsächlich bezieht, ist die Analyse von DNA-Spuren und DNA-Probenentnahme und Erstellung persönlicher DNA-Profile auch in den Landespolizeigesetzen geregelt (siehe 2.). Hier können wir nur auf ein Beispiel, das besonders drastische neue Polizeiaufgabengesetz (PAG) aus Bayern und dessen Reform von 2018 hinweisen. Das reformierte Gesetz etablierte zum ersten Mal das Recht der »Gefahrenabwehrbehörden«, sprich der Polizei, die Spuren-DNA einer unbekannten Person auf die wahrscheinliche

Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe und biogeographische Herkunft zu analysieren.³⁰ Außerdem ist höchst problematisch, dass der Zweck dieser Übung, die Abwehr einer drohenden Gefahr, extrem diffus ist und entsprechend willkürlich ausgelegt werden kann. Dass eine Probenentnahme von einem Richter angeordnet werden muss, gilt zwar prinzipiell auch für Speichelproben auf der

30 Auch auf Bundesebene wurden diese erweiterten DNA-Analysen ein Jahr später z.T. etabliert (siehe dazu Stellungnahme »Erweiterte DNA-Analysen« gefährden Minderheiten!« von 24 Organisationen, www.gen-ethisches-netzwerk.de/node/4011 und reichhaltige kritische Literatur auf www.wie-dna.de).



Grundlage des PAG; allerdings gilt eben bei »Gefahr im Verzug« die Ausnahme, dass die Maßnahme auch von der Polizei angeordnet werden kann (beispielsweise bei der Konstruktion von »Fluchtgefahr«, keinem Wohnsitz oder keinem Aufenthaltsstatus). Weiterhin ist die Vernichtung der Körperzellen nach der Laboranalyse und die Löschung der Daten im Gesetz nur völlig unzureichend und mit vielen Ausnahmeklauseln geregelt. So ist die Vernichtung der Unterlagen nur vorgesehen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Erfassung unzulässig war, also nicht, wie es das Datenschutzrecht eigentlich erfordert, soweit und sobald die Muster nicht (mehr) »unbedingt erforderlich« sind.³¹ Es gibt viele weitere Gründe, warum die Oppositionsparteien in Bayern vor dem Verfassungsgericht eine Normenkontrollklage eingereicht haben. Erst einmal gilt:

Auch bei DNA-Speichelpro-

ben auf der Grundlage des PAG Bayern: Bestehe auf einer richterlichen Anordnung. Wenn die Maßnahme polizeilich wegen »Gefahr im Vollzug« angeordnet wird, lege nach der Speichelprobe explizit Widerspruch gegen Entnahme und molekulargenetische Untersuchung ein und lass dies schriftlich dokumentieren. Nach Paragraph 65 des bayrischen PAG gibt es auch hier eine Auskunftspflicht der Behörden dazu, ob und auf welcher Rechtsgrundlage Dein DNA-Profil analysiert und gespeichert wurde. Du kannst diese Information also einfordern.³²

³¹ Siehe zu einer verfassungs- und datenschutzrechtlichen Kritik die Analyse von Thilo Weichert http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2018_baypagudna_final.pdf

³² Siehe dazu <https://datenschmutz.de/auskunft>.

INTERNATIONALE VERNETZUNG DER POLIZEILICHEN DNA-DATENBANKEN

Die DNA-Datenbank des BKA ist im Rahmen des so genannten Prüm-Prozesses auch für die Polizeien anderer EU-Staaten und zukünftig (sobald dies im Rahmen eines bereits 2011 in Kraft getretenen transatlantischen Datenaustauschabkommens umgesetzt ist auch für die Polizeibehörden der USA abrufbar.³³ Dies erfolgt nach dem »hit-no hit« Verfahren: D.h. die Polizei aus einem Land der Europäischen Union oder den USA stellt die Anfrage, ob ein bestimmtes DNA-Profil, nach dem sie fahnden, in der BKA-Datenbank vorhanden ist. Die Antwort des BKA ist dann ja oder nein.

Im Fall einer Übereinstimmung

wird ein Behördenbeauftragter vom BKA benachrichtigt, der sich dann mit der ersuchenden Behörde in Verbindung setzt und auf der Basis von Rechts-hilfeabkommen entscheidet, ob zusätzliche Daten (etwa zu Namen, Vorwürfen usw.) übermittelt werden. Analog kann sich das BKA auch der DNA-Datenbanken der anderen EU-Staaten bedienen (wobei diese aber nach schmerzvollen Erfahrungen der ersten Prüm-Jahre inzwischen die Zahl der Anfragen vom BKA begrenzen). Als Größenordnung sei erwähnt, dass es zwischen 2006 und 2009 insgesamt rund 5.000 DNA-Hits im gesamten Prüm-Raum gab, von denen 4.800 nichts mit der beschworenen Schwerekriminalität zu tun hatten, sondern sich um Diebstahl, Be-

³³ Der DNA-Datenaustausch war allerdings Ende 2018 immer noch nicht in die Praxis umgesetzt.

leidigung oder Migrationsvergehen drehten. Auch Spurenprofile werden miteinander abgeglichen, um Spur-Spur-Serien aufzubauen, und mehrere Vergehen einer unbekannten Person zuzuordnen.

Gegen diesen internationalen Datenaustausch gilt es zu protestieren, wo es geht. Viele rechtliche Spielräume, dagegen auf internationaler Ebene vorzugehen, gibt es aber nicht. (Es gab mal den Versuch, eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzureichen, der aber leider an Formalien scheiterte.³⁴) Gerade in den USA

haben ausländische Einzelpersonen keinerlei Rechte, über die Nutzung ihrer Daten Auskunft zu erhalten.

Ansonsten hängt von den nationalen Gesetzen des jeweiligen Landes ab, was möglich ist – an Auskunft, an Löschanträgen, an Einlegen von Rechtsmitteln. In Großbritannien beispielsweise richtet Ihr eine solche Anfrage an den zuständigen »Information Commissioner«, dafür könnt Ihr auch den Landesdatenschutzbeauftragten Eures Bundeslandes um Unterstützung bitten.

34 http://www.daten-speicherung.de/data/Beschwerdeschrift_D-USA-Abkommen_EGMR_anon.pdf.

DNA VOR GERICHT: EINE WAHRSCHEINLICHKEITSAUSSAGE, KEIN BEWEIS!

Was eine DNA-Analyse vor Gericht bedeutet, und wie sie durch die Verteidigung kritisch bewertet und in Frage gestellt werden kann, dazu können wir hier nur generell etwas sagen.

Wichtig ist: **Lasst Euch nicht durch einen »Treffer« einschüchtern!** Es gibt viele Gründe, warum ein »Beweis« via DNA-Analyse infrage gestellt werden kann! Prinzipiell gilt: Eine Übereinstimmung zwischen einem Spuren-DNA-Profil und einem persönlichen DNA-Profil erlaubt nur statistische Aussagen darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass diese DNA-Profile von derselben Person stammen. Die biostatistischen Bewertungen

über die Häufigkeit eines Profils in einer Bevölkerung sind selbst teilweise umstritten, und hängen von der diesen Berechnungen zugrundeliegenden Referenzbevölkerung ab. Auf jeden Fall: Es ist umstritten, ob auch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeitsaussage als alleiniger »Beweis« in einem Strafverfahren und damit als ausreichend für eine Verurteilung gelten kann.³⁵

Zudem gibt es eine Reihe möglicher Fehlerquellen, seien es die seit dem »Phantom von

³⁵ Dafür, dies als Beweis gelten zu lassen, sprach sich aus: BGH NSTZ 2009, 285, u.a. dagegen: BGH St 38, 320, BGH 3 Str 41/12, vgl. Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, §81e, Rn. 1.

Heilbronn« berühmten Kontaminationen (in diesem Fall durch eine Verpackerin von Wattestäbchen),³⁶ seien es falsche Interpretationen von Rohdaten. Letzteres ist besonders wichtig bei Mischspuren und/oder geringen Mengen von degradiertem DNA-Material, das oft nur die Erstellung von Teilprofilen (also nicht alle STR) zulässt. Schließlich sagt das Vorhandensein einer bestimmten DNA an einem bestimmten Ort sowieso noch nichts darüber aus,

wie das Material dorthin kam und was geschehen ist!

Eure Anwält*innen und/oder Ihr selbst solltet Euch also gut informieren und möglicherweise kritische DNA-Gutachten einholen, um möglicherweise falschen Schlussfolgerungen vor Gericht entgegenzutreten. Denn viele Richter*innen und Staatsanwälte*innen sind nicht gut geschult und glauben an die Mär von der DNA als »Wahrheitsmaschine«!

³⁶ Vgl. Stellungnahme des GeN www.gen-ethisches-netzwerk.de/node/1390 und die Beiträge von Heike Kleffner und Uta Wagenmann in: Gen-ethisches-Netzwerk (Hg.): Identität auf Vorrat. Zur Kritik der DNA-Sammelwut, Assoziation A, 2014.



OPSEC ZUR INFORMATIONELLEN SELBSTBESTIMMUNG

OpSec ist Militär- und Geheimdienstjargon für »Operational Security« und bezeichnet Techniken, die verhindern sollen, dass deren Leute während oder nach einer »Operation« erwischt werden.

Dass wir bei Fragen wie der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit oder bei kleinen Akten zivilen Ungehorsams überhaupt über so etwas reden müssen, ist ein klares Indiz dafür, wie weit sich der staatliche Sicherheits- und Sammelwahn schon entwickelt hat. Kraft, die auf ein Zurückdrängen des Sicherheitsapparats verwendet wird, ist in aller Regel besser investiert als ein Wettrüsten mit staatlichen Stellen auf dem Gebiet der Technik.

Dennoch ist natürlich nichts verkehrt an Versuchen, den sicherheitsstaatlichen Behörden nicht unnötig viel Material in die Hände zu geben und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in die Tat umzusetzen. Um das Legen beiläufiger Spuren zu verhindern oder zumindest deutlich einzuschränken, ist es nötig, neue Handschuhe, Mundschutz, Haarnetz oder noch besser geschlossene Kopfbedeckung (z.B. Badekappe) und gewaschene Klamotten mit langen Ärmeln und Hosenbeinen zu tragen. Allerdings hinterlassen normalerweise auch alle anderen Menschen Spuren, so dass an halbwegs öffentlichen Orten die Polizei ein einfaches Zusammenfegen von Mischdreck nicht weiterbringen wird – und auch häufig angefasste Dinge führen

manchmal zu Mischspuren, die nicht ausgewertet werden können. Sich darauf zu verlassen, ist allerdings gefährlich: In manchen Ermittlungsverfahren werden aufwendige Analysen betrieben, und wenn Eure DNA auch unter vielen anderen gefunden wird, ist sie nun einmal da.

Eine zentrale Herausforderung für die DNA-Forensik ist, Spuren zu finden, die mit der verfolgten Übertretung in Zusammenhang stehen. Der Polizei in die Hände spielt, dass Kleiderfasern, auf die die Spurensicherungen dieses Planeten seit Jahrzehnten programmiert sind, fast regelmäßig verwertbare DNA der Träger*in der Kleider zeigen. Auch Orte, an denen gepinkelt wurde, können für die Ermittler*innen von Interesse sein. Von legendärer Popularität sind Zigarettenskippen oder Speichelreste an Briefmarken und Briefumschlägen. Die ähnlich legendären Haare sind allerdings weniger geeignet, wenn sie keine Wurzel mehr enthalten. Nicht hilfreich zur Verwirrung der Poli-

zei, sind übrigens nichtmenschliche Zellen – die zur Analyse verwandten Primer, um einzelne DNA-Sequenzen zu isolieren, sind sehr artspezifisch. Es ist aber umgekehrt so, dass Haare eines bestimmten Hundes identifiziert werden können und der Polizei Hinweise geben können.

In vielen Filmen gesehen, ist das Wegwischen von (»normalen«) Fingerabdrücken. Für die DNA ist das aber ungleich schwieriger. DNA-Spuren lassen sich durch Wischen und Desinfizieren allerhöchstens auf sehr glatten Oberflächen entfernen, und auch nur dann, wenn es keine Ritzen o.ä. gibt. Werkzeug hingegen, Papier, Textilien oder sonstige Gegenstände mit rauen Oberflächen sind auf diese Weise praktisch nicht zu reinigen, weder von menschlicher, noch tierischer, noch pflanzlicher DNA (auch diese DNA kann relevant sein, etwa, wenn an einer Gartenschere gentechnisch veränderte Pflanzenreste gefunden werden).

DNA ist ein erstaunlich stabiles Molekül. Daher ist auch eine chemische Entfernung von DNA-Spuren schwierig, zumal nicht ausreicht, was zur Sterilisation taugen mag (etwa einfaches Erhitzen oder Alkohol). Ihr müsst die STRs zertrümmern, und die sind klein. Was erfahrungsgemäß ganz gut wirkt, ist Natriumhypochlorit, das aber nicht so leicht zu beschaffen ist. Eine Alternative sind Bleiche oder aggressive Putzmittel, in denen Natriumhypochlorit enthalten ist (siehe Inhaltsstoffe und Gebrauchsanweisung beachten). Handelsnamen sind etwa Dan Klorix oder Schimmelentferner mit Aktivchlor oder Clorox (amerikanisches Produkt). Hypochlorit ist nicht sehr stabil, daher empfiehlt es sich, immer eine neue Flasche zu benutzen. Es stinkt ziemlich, eben nach Chlor, und ist aggressiv gegenüber vielen Materialien, deswegen glatte und dafür unempfindliche Arbeitsflächen benutzen wie eine

Badewanne, intakte Gummihandschuhe und eventuell auch eine einfache Schutzbrille tragen. Vorsicht beim Umgang! Nicht mit anderen Reinigern zusammen nutzen. Und darauf achten, dass Ihr in alle Rillen und Ritzen damit vordringt.

Es gibt im Laborfachhandel auch sonstige Produkte zum Zerstören von DNA wie DNA-Exitusplus oder DNA-ZAP (life technologies). Nach veröffentlichten Studien ist letzteres aber nicht effektiver als zehnprozentige Bleiche.

Salzsäurebasierte Reiniger wirken dagegen schlechter. Erhitzen über einige Zeit bei 250 Grad Celsius etwa von Metallgegenständen im Backofen zerstört die DNA ebenfalls. Was nicht mehr gebraucht wird, ist am sichersten durch Verbrennen zu vernichten.

EINIGE WICHTIGE LINKS UND ADRESSEN

Rechtliche Unterstützung

Rechtshilfeorganisationen der Roten Hilfe

www.rote-hilfe.de (siehe Ortsgruppen)

Ermittlungsausschüsse

www.nadir.org/nadir/initiativ/ermittlungsausschuss

Anwält*innen

Anfrage etwa möglich beim Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein www.rav.de/service/anwaltssuche/

Datenschutzbeauftragte

www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

Formulare Landesdatenschutzbeauftragte, z.B. Berlin:

www.datenschutz-berlin.de/buergerinnen-und-buerger/selbstdatenschutz/datencheck/innere-sicherheit

Auskunftsersuche

<https://datenschmutz.de/cgi-bin/auskunft> eine Seite zum Generieren von Auskunftsersuchen – entsprechend z.B. Bundeskriminalamt ankreuzen

Weitere Informationen

Gen-ethisches Netzwerk e.V.

www.gen-ethisches-netzwerk.de
Aktuelle Artikel und Pressemitteilungen zum Thema

Identität auf Vorrat. Zur Kritik der DNA-Sammelwut, Gen-ethisches Netzwerk e.V. (Hg.), Assoziation A, 14 Euro (Buch), 2. Auflage gratis als PDF: <https://shop.gen-ethisches-netzwerk.de>

Ausgaben des Gen-ethischen Informationsdienst zum Thema:

Zur Expansion von Polizei-DNA-Datenbanken

GID 204, Februar 2011

www.gen-ethisches-netzwerk.de/publikationen/gid/204

DNA-Analyse in der Kriminalistik
GID 191, Dezember 2008
[www.gen-ethisches-netzwerk.de/
publikationen/gid/191](http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/publikationen/gid/191)

Finger weg von meiner DNA!
Kampagnenseite des GeN
(2011/2012) mit vielen Infos zum
Thema: [www.fingerwegvon
meinerDNA.de](http://www.fingerwegvon
meinerDNA.de)

Netzwerk Datenschutzexpertise
Zusammenschluss von Daten-
schutzexpert*innen, u.a. rechtliche
Gutachten zu genetischem Daten-
schutz: [www.netzwerk-
datenschutzexpertise.de](http://www.netzwerk-
datenschutzexpertise.de)

**Wissenschaftliche Initiative zu
Erweiterten DNA-Analysen**
Wissenschaftliche Stellungnah-
men, Publikationen und Doku-
mentation rund um die Einführung
der Erweiterten DNA-Analysen /
DNA-Phänotypisierung in
Deutschland
www.wie-dna.de

**Zeitschrift von Bürgerrechte und
Polizei/CILIP**
www.cilip.de/infos/cilip.htm

**Wiki zu polizeil. Datenbanken,
Staatsanwaltschaften, Geheim-
diensten**
[www.datenschmutz.de/moin/
DNA/](http://www.datenschmutz.de/moin/
DNA/)

Informationen internationaler NGOs und Netzwerke

**International
Forensic Genetics Policy Initiative**
Zusammenschluss von Gene-
Watch UK, Privacy International
und Council for Responsible
Genetics
www.dnapolicyinitiative.org

Center for Responsible Genetics,
USA, [www.councilforresponsible
genetics.org](http://www.councilforresponsible
genetics.org)

Center for Genetics and Society,
USA, www.geneticsandsociety.org

GeneWatch UK, Großbritannien
www.genewatch.org

DER POLIZEILICHE ZUGRIFF AUF DNA-DATEN: STRATEGIEN DER GEGENWEHR

Was tun, wenn die Polizei eine Speichelprobe verlangt,
um Deine DNA zu analysieren?

Was, wenn Dein DNA-Profil schon in der DNA-
Datenbank des BKA gespeichert ist?

Und was, wenn die Ermittlungsbehörden Dich wegen
eines Massengentests, einer so genannten DNA-
Reihenuntersuchung, anschreiben?